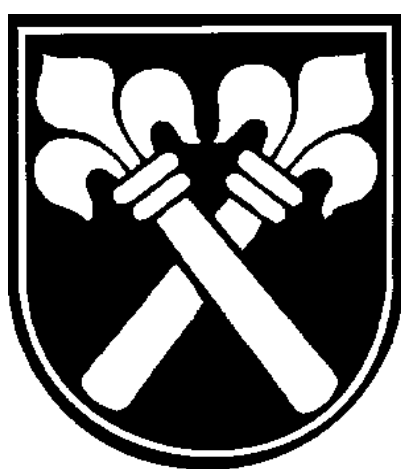


Reglement über den Feuerwehrfonds



Erlass der Einwohnergemeinde Zwingen

Die Gemeindeversammlung von Zwingen beschliesst, gestützt auf § 19 Absatz 2 der Gemeindefinanzverordnung, das folgende

Reglement über den Feuerwehrfonds

§ 1

Fonds

Es besteht ein Fonds mit dem Zweck, dass ausserordentliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufgabe der Stützpunktfeuerwehr Laufen in der Gemeinde Zwingen gedeckt werden.

§ 2

Äufnung

Der Fonds wird gespiesen durch:
Einnahmen aus der Feuerwehr-Ersatzpflichtabgabe (deren Höhe jeweils an der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt wird), sofern diese höher ausfallen, als die zu entrichtenden Leistungen an den Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen.

§ 3

Verwaltung

Der Fonds wird vom Gemeinderat verwaltet. Er beschliesst über die auszurichtenden Beträge. Der Verwaltungsaufwand geht zu Lasten der Gemeinderechnung.

§ 4

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung von Zwingen vom
2. Dezember 2004.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident:

Gemeindevorwalter:

Kurt Felix

Urs Scherrer

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft ge-
nehmigt mit Verfügung am 3. März 2005, rückwirkend auf 1. Januar
2005.